

Ermessen und Ermessensfehler

Ermessensarten:

- **Entschließungsermessen:** „ob“ – Entscheidung über Tätigwerden
- **Auswahlermessen:** „wie“ – Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten des Tätigwerdens

Vorschriften zur Ermessensausübung:

§ 40 VwVfG: die Behörde hat „ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grundlagen des Ermessens einzuhalten.“

§ 114 S. 1 VwGO: bei der Kontrolle von Ermessensentscheidungen prüft das Gericht, ob „die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.“

keine eigene Ermessensausübung dch Gericht anstelle der Verwaltung, sondern allein Prüfung d. RM (nicht Zweckmäßigkeit) der Entscheidungsfindung/-wahl – Gewaltenteilung! Art. 19 IV GG (-)

„zweckwidriger Ermessensgebrauch“ / Ermessens Fehlgebrauch:

das Ermessen bei der Wahl einer zulässigen Rechtsfolge wird nicht ordnungsgemäß ausgeübt

- **Ermessensnichtgebrauch** / Ermessensunterschreitung: die Behörde verkennt den Umstand, dass ihr ein Ermessen zusteht
- **Ermessens Fehlgebrauch** / Ermessensmißbrauch:
 - sachfremde Erwägungen; Kopplungsverbot bei öR Verträgen, § 56 I 2 VwVfG
 - willkürliches Abweichen von Verwaltungspraxis (Grds. d. Selbstbindung der Verwaltung) – Ermessensreduzierung durch GR, Art. 3 I GG (aber: keine Gleichheit im Unrecht!)
 - Verstoß gegen allg. Verwaltungsgrundsätze, z.B. VHM, Sozialstaatspp....
 - Ermessensreduzierung durch Gemeinschaftsrecht

„Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens“ / Ermessensüberschreitung

die Behörde setzt eine Rechtsfolge, die nicht vorgesehen ist

[z.T. wird der Verstoß gegen Grundrechte hier als „Ermessenswillkür“ gefaßt; ebenso: unverhältnismäßige Entscheidungen]

Ermessensreduzierung auf Null: Rechtsnorm räumt Ermessen ein, aber wg bes. Umstände (Einfluss von GR, GemR, ...) ist nur eine Entscheidung ermessensfehlerfrei